

Richtlinien der Stadt Olpe über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Dorfgemeinschaftshallen oder vergleichbaren Einrichtungen in den Ortsteilen

1. Fördergrundsatz

Die Stadt Olpe gewährt Vereinen, die durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, auf Antrag Zuschüsse für die Errichtung, Erweiterung und Instandsetzung von Dorfgemeinschaftshallen oder vergleichbaren Einrichtungen in den Ortsteilen von Olpe.

2. Verfahren

2.1 Zuschussanträge sind bis zum 31.7. des dem Ausführungsjahr vorangehenden Jahres schriftlich beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Olpe einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baugenehmigung -soweit erforderlich-,
- Bauplan,
- Kostenplan oder Kostenvoranschlag und
- Finanzierungsübersicht.

2.2 Für bereits begonnene Maßnahmen werden Zuschüsse nicht bewilligt. Die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist möglich, wenn die Maßnahme grundsätzlich förderungswürdig und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn kann kein Anspruch auf Zuschussgewährung hergeleitet werden.

2.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2.4 Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nachrangig. Eine Doppelförderung durch die Stadt Olpe ist ausgeschlossen.

2.5 Mit der Ausführung der geplanten Maßnahme ist unverzüglich nach Erteilung des Bewilligungsbescheides zu beginnen. Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligungsdatum mit der Maßnahme begonnen wurde.

2.6 Nach Abschluss der Maßnahme ist grundsätzlich ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

3. Zuschüsse

3.1 Für die Errichtung, Erweiterung und Instandsetzung von Dorfgemeinschaftshallen oder vergleichbaren Einrichtungen wird grundsätzlich ein Zuschuss in Höhe von 20 % der zuschussfähigen Kosten, maximal jedoch 15.000 Euro, gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Olpe eine andere Regelung treffen.

3.2 Die bewilligten Mittel werden wie folgt ausgezahlt:

- 35 % nach Beginn der Bauarbeiten; der Beginn ist formlos anzuzeigen,
- 35 % nach Vorlage des Rohbau-Abnahmebescheides oder, wenn ein solcher nicht erforderlich ist, wenn ca. 50 % der veranschlagten Gesamtkosten nachgewiesen werden,
- 30 % nach Vorlage des Schlussabnahmescheines oder, wenn ein solcher nicht erforderlich ist, wenn ca. 90 % der veranschlagten Gesamtkosten nachgewiesen werden.

In begründeten Ausnahmefällen können andere Auszahlungsmodalitäten vereinbart werden.

3.3 Zuschussfähig im Sinne der Richtlinie sind nur die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der Maßnahme stehen und durch Vorlage eines detaillierten Kostenplanes/ Kostenvoranschlages nachgewiesen werden.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu dem beantragten Zuschuss stehen,
- weitere Zuschussquellen im vollen Umfang in Anspruch genommen werden,
- der Antragsteller die Bewilligungsbestimmungen anerkannt hat,
- die geplante Maßnahme den jeweils gültigen Normen entspricht.

3.5 Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die geförderte Dorfgemeinschaftshalle oder vergleichbare Einrichtung mindestens 20 Jahre dem vorgesehenen Verwendungszweck erhalten bleibt. Wird die Dorfgemeinschaftshalle oder vergleichbare Einrichtung vor Ablauf dieser Frist ihrem Zweck entzogen, kann eine anteilige Rückzahlung verlangt werden.

4. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Olpe in der jeweils geltenden Fassung.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gelten für alle Zuschüsse, die ab dem Haushaltsjahr 2006 gewährt werden. Die Frist für die erstmalige Einreichung von Anträgen wird bis zum 31.10.2005 verlängert.